

# RS Vwgh 1995/5/30 95/13/0118

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §10 Abs8;  
EStG 1988 §104;  
EStG 1988 §105;  
EStG 1988 §2 Abs2;  
EStG 1988 §30 Abs4;  
EStG 1988 §31 Abs5;  
EStG 1988 §4;  
EStG 1988 §41 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/21 95/14/0011 7

## Stammrechtssatz

Zum Zwecke der Ermittlung des Einkommens sind nach der Ermittlung des Ergebnisses der einzelnen Einkunftsquellen diese Ergebnisse zum Gesamtbetrag der Einkünfte zusammenzufassen, wobei, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen vorsieht (zB § 30 Abs 4 und § 31 Abs 5 EStG 1988), ein Ausgleich der positiven Ergebnisse (Gewinne, Einnahmenüberschüsse) - allenfalls nach Berücksichtigung der Verlustregelung des § 10 Abs 8 und § 2 Abs 2 EStG 1988 - mit den negativen Ergebnissen (Verluste) erfolgt und schließlich ein allfälliger Freibetrag nach § 41 Abs 3 EStG 1988 Berücksichtigung findet. Erst auf dieser Ebene erfolgt somit der Verlustausgleich. Als weitere Schritte der Einkommensermittlung schließen sich sodann der Abzug der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, Sanierungsgewinne und Freibeträge nach § 104 und § 105 EStG 1988 an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995130118.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)